



Satzung

des Vereins Fußballclub von 1921 e.V. Lindau/Harz

S a t z u n g

des Vereins Fußballclub von 1921 e.V. Lindau/Harz

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Fußballclub von 1921 e. V. Lindau/Harz, abgekürzt "FC Lindau 1921 e.V.", mit Sitz in Katlenburg-Lindau OT. Lindau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 130119 eingetragen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle politischen, rassistischen und konfessionellen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Farben, Vereinsabzeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind grün-weiß
- (2) Der FC hat sich ein Vereinsabzeichen gegeben, das die Farben grün-weiß hat mit dem Emblem eines Lindenblattes. Dieses Vereinsabzeichen soll als äußeres Zeichen der Mitgliedschaft und der Verbundenheit der Mitglieder von diesen getragen werden. Für besondere Leistungen können Mitglieder eine Ehrengabe erhalten. Die Verleihung erfolgt nach Vorstandsvorschlag. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird das „Silberne Vereinsabzeichen“ und für 50-jährige Mitgliedschaft das „Goldene Vereinsabzeichen“ verliehen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der FC Lindau ist Mitglied des Kreissportbundes. Die Abteilungen im Verein sind Mitglieder in den zuständigen Fachverbänden. Die Gründung und Auflösung einer Abteilung unterliegt der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Ehrenmitglieder. Jeder, der Mitglied des FC Lindau werden will, hat dieses dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Allgemeine Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen tätig zu sein, alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

(2) Wahlrecht

Jedes Mitglied ist nach vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied hat die Satzung des FC Lindau anzuerkennen, sich im Interesse des Vereins ordentlich und korrekt zu verhalten und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Jedes Mitglied kann durch Beschluss des Ehrenrates verpflichtet werden, die gegen ihn wegen eines Fehlverhaltens von einem Fachverband verhängte Geldstrafe selbst zu tragen. Eine Entziehung durch Vereinsaustritt ist nicht möglich.

(2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Bei Beitritt im laufenden Geschäftsjahr, ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, nachdem das Mitglied alle Forderungen des Vereins erfüllt und in seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins zurückgegeben hat.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verein oder durch Tod.

Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Sie muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn sie trotz mehrmaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung in Verzug geraten sind;
- b) auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Generalversammlung, wenn gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins grob verstoßen wird oder wenn sie die Schädigung des Ansehens verursacht haben.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

- (1) Mitglieder, welche 50 Jahre dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (2) Ein Vorsitzender, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er kann den Vorsitz beim Ehrenrat besetzen und durch den Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 10 Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein im Rahmen der bestehenden Sportunfallversicherung. Jeder Unfall ist sofort dem Geschäftsführer des Vereins zu melden. Für Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Haftpflichtversicherungen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- 2. Vorstand
- 3. Ehrenrat

Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, uneigennützig, im Interesse des Vereins und nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Aufgabe

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder (Generalversammlung) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgabe:

- 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer

4. Bestätigung der Abteilungsleiter
5. Bestimmung der Beitragssätze

(2) Einberufung

Die Generalversammlung findet zum Anfang des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Termin jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung schriftlich durch Aushang in den Vereinskästen bekanntzugeben.

(3) Anträge und Beschlüsse

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten Selbst oder Anträgen hierzu gefasst werden. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, mit Ausnahme der §§ 17 und 18. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Wahlen

Jede Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Jede Wahl wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit muss eine Wahl wiederholt werden. Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist unbegrenzt zulässig. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie von vornherein ihrer Wahl schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zugestimmt haben.

(5) Niederschrift

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 Vorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der 3. Vorsitzende
4. der Schatzmeister(in)
5. der Geschäftsführer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende vertreten.

(2) Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der 3. Vorsitzende
4. der Schatzmeister(in)
5. der Geschäftsführer(in)
6. der Pressewart(in)
7. der Spielausschußobmann
8. der Jugendwart(in)
9. der Frauenwart(in)
10. der Sach- und Gerätewart(in)
11. der Schiedsrichterobmann

Zusätzlich gehören dem erweiterten Vorstand die von der Mitglieder- versammlung bestätigten Abteilungsleiter an; allerdings ohne Stimmrecht.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Generalversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(3) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist so durchzuführen, dass in Geschäftsjahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressewart, der Jugendwart und der Sach- und Gerätewart und in Geschäftsjahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Spielausschußobmann, die Frauenwartin und der Schiedsrichterobmann gewählt werden.

§ 14 Abteilungen

In den einzelnen Abteilungen wird der Sport- und Spielbetrieb nach den Richtlinien und Ordnungen der Fachverbände sowie der Vereins- Geschäftsordnung abgewickelt.

Vor der Generalversammlung werden die Abteilungsleiter in den einzelnen

Abteilungen für 1 Jahr gewählt. Sie müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.

§ 15 Ehrenrat

(1) Aufgabe

Der Ehrenrat tritt auf Antrag zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Er ist zuständig bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, Verstößen gegen die Satzung und vereinsschädigendem Verhalten.

(2) Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern einschließlich Vorsitzendem und 2 Ersatzmitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sind und dem Verein zehn Jahre ununterbrochen angehören müssen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Wahl

Der Ehrenrat wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, insofern der Ehrenvorsitzende nicht den Vorsitz übernimmt, sowie seinen Vertreter.

§ 16 Kassenprüfer

In der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist so durchzuführen, dass in Geschäftsjahren mit gerader und in Geschäftsjahren mit ungerader Jahreszahl jeweils 1 Kassenprüfer neu zu wählen ist. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die vorgenommenen Prüfungen zu berichten. Auf ihren Vorschlag wird der Vorstand in der Generalversammlung entlastet.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen und darf nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde

Katlenburg- Lindau, OT Lindau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

Katlenburg-Lindau, den 23.Februar 2026

Fußballclub von 1921 e.V. Lindau/Harz

Kuhlmann, Timo
1. Vorsitzender

Wächter, Ricarda
Schatzmeisterin

vakant
2. Vorsitzender

Bierbaum, Andre
Geschäftsführer

vakant
3. Vorsitzender